



Proteste gegen Harlans Film „Unsterbliche Geliebte“ mehren sich, er wurde in vielen Städten abgesetzt

Eine Herausforderung

Der böseste Film, der jemals gedreht und der Öffentlichkeit vorgeführt wurde, war „Jud Süß“. Der verantwortliche Regisseur war Veit Harlan, der, um den Herren der zwölf Jahre zu dienen und selbst zu verdienen, den Hetzfilm drehte und damit das Volk und die Jugend moralisch vergiftete, um den Tod von Millionen jüdischen Menschen zu rechtfertigen. Der Name Veit Harlan bleibt für alle Zeiten mit unvorstellbaren Pogromen gegen die Juden verbunden. Dieser Mann, der eine unvergleichliche moralische Schuld auf sich geladen hat, zeigt kein Gewissen und keine Hemmungen. Anstatt sich der Öffentlichkeit gegenüber zurückzuhalten, damit sein unglückseliger Name in Vergessenheit geriet, machte er einen neuen Film, gegen den sich die arbeitende und studierende Jugend und alle demokratischen Bürger des Staates in leidenschaftlichen Protesten wenden.

„Der Name Harlan ist eine Schande für

seinen Beruf, sein Land und für uns alle als menschliche Wesen“, erklärten die Studenten der Göttinger Universität. Inzwischen kam es in einigen kleineren Städten, wo man den Film versuchsweise startete, zu den ersten Zwischenfällen im Protest gegen die Vorführung des Harlan-Films. Mit Recht kann die Öffentlichkeit die Herausforderung des Göbbels-Regisseurs nicht schweigend hinnehmen. Mit Recht muß jeder rechtlich denkende Mensch seine Stimme erheben gegen einen Mann, dessen Name das deutsche Ansehen in der Welt auf das schwerste schädigt.

Wir wollen keine Harlan-Filme sehen, und es ist das Recht der demokratischen Meinungsfreiheit, ganz offen auszusprechen, daß man Verständnis dafür haben muß, wenn die Mittel des Protestes gegen diesen Mann zu Demonstrationen werden.

Die Schuld trifft Harlan, die, die es versäumten, ihm das Handwerk zu legen, und die „Geschäftsmänner“, die ihm den neuen Film finanzierten.



Verbilligte Lebensmittel, Brot und Margarine, erhalten die Arbeitslosen in Hamburg-Bergedorf im Verkaufsraum des „Arbeitslosen-Hilfswerkes“.

Wer verschleppt das Lehrlingschutzgesetz?

Die Lehrlinge haben auf Grund einer Verordnung des ehemaligen Ministerrates für die Reichsverteidigung vom 24. April 1942 nach Beendigung ihrer Lehrzeit keinen Versicherungsschutz mehr gegen Arbeitslosigkeit. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat seit 1947 in mehreren Eingaben und Anträgen (vor Konstitution der Bundesrepublik an den damaligen Direktor für Arbeit) den Versicherungsschutz für die Lehrlinge gefordert. Am 21. September 1950 wurde im Bundestag ein Gesetzentwurf, der die Forderungen des DGB weitgehend berücksichtigte, unter Zustimmung aller Parteien behandelt, jedoch anschließend dem zuständigen Ausschuß überwiesen. Nunmehr ruht die Drucksache im zuständigen Ausschuß auf „unbestimmte Zeit“.

Die dem Bundestag vorliegende Gesetzesvorlage soll sicherstellen, daß Lehrlinge mit

dem Ablauf des Lehrverhältnisses im Falle der Arbeitslosigkeit eine angemessene versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung für die Dauer von 26 Wochen erhalten. Bundesarbeitsminister Storch erklärte in der Debatte des Bundestages am 21. September 1950: „Ich bin bereit, von meinem Ministerium aus alle Wege mitzugehen, um auf diesem Gebiet den Wünschen der Antragsteller sobald wie möglich gerecht zu werden.“

Seitdem sind fünf Monate vergangen. Statt des geforderten Versicherungsschutzes und statt Verabschiedung des unter Drucksache 1322 eingebrachten Gesetzentwurfs erklärt nun der zuständige Abteilungsleiter im Bundesarbeitsministerium, Präsident Scheuble, daß die Frage des Versicherungsschutzes für Lehrlinge erst im Zusammenhang mit der allgemeinen Reform des AVAG (Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) geregelt werden solle. Dieser Meinung schlossen sich auch die Ausschußmitglieder der Regierungskoalition an.

Welche Auswirkungen hat diese Verzögerungs- und Verschleppungstaktik? Die allgemeine Reform des AVAG, die primitivste Rechte sichern soll, wird nunmehr erst nach Schaffung der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erfolgen können und damit frühestens im Sommer oder Herbst 1952 wirksam werden. Das bedeutet, daß alle Lehrlinge, die 1951, 1952 und evtl. 1953 ihre Lehre beenden und dann arbeitslos werden, ohne jeden finanziellen Schutz sind.

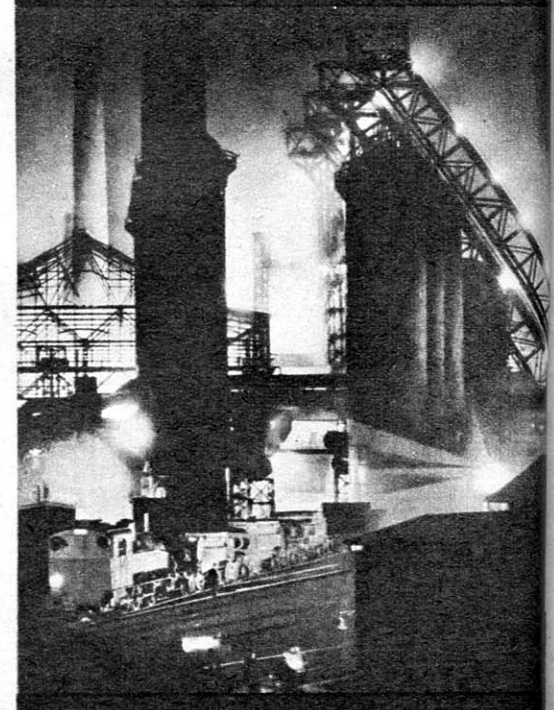
Der DGB hat für eine derartige Behandlung einer wichtigen Gesetzesvorlage kein Verständnis und fordert deshalb von Bundesregierung und Bundestag, daß der beantragte Arbeitslosenversicherungsschutz für Lehrlinge noch vor dem 1. April 1951 gesetzlich geregelt wird.



SCHATZGRÄBER suchen das schwarze Gold, die vergessenen Kohlestücken, an den weiten Berghalden der Zeche Zollverein in Essen



GLEICHBERECHTIGUNG forderten 1500 Ägypterinnen vor dem Parlamentsgebäude in Kairo. Sie verlangen das Wahre gleiche Recht auf Arbeit und die Abschaffung der Viel



HANS BÖCKLER HÜTTE soll auf Antrag des Betriebsrats und der Belegschaft die Hüttenwerk Oberhausen in Zukunft genannt werden